



EINWOHNERGEMEINDE  
BURGSTEIN

---

# Feuerwehr- reglement

*vom 13. Dezember 2014  
In der Fassung vom 7. Dezember 2019*

**Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemeines .....	3
1.1	Rechtsverhältnis .....	3
1.2	Aufgaben .....	3
2	Feuerwehrdienstpflicht .....	3
2.1	Feuerwehrdienstpflicht.....	3
2.2	Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht .....	4
2.3	Kein Anspruch.....	4
3	Organisation / Ausbildung / Ausrüstung .....	5
3.1	Organisation.....	5
3.2	Ausbildung .....	5
3.3	Persönliche Ausrüstung .....	5
4	Übungsdienst und Einsatz.....	6
4.1	Obligatorium.....	6
4.2	Eigentum Dritter .....	6
4.3	Kommando .....	6
4.4	Einsatz des Sonderstützpunktes.....	6
4.5	Betriebsfeuerwehren.....	6
5	Finanzierung.....	7
5.1	Ersatzabgabe.....	7
5.2	Bussen.....	7
5.3	Gebühren.....	8
5.4	Einsatzkosten.....	8
5.5	Kosten für Nachbarhilfe .....	8
5.6	Rechnungsgrundsatz .....	8
6	Zuständigkeiten .....	9
6.1	Gemeinderat.....	9
6.2	Feuerwehrkommission.....	9
7	Straf- und Schlussbestimmungen.....	9
7.1	Strafen .....	9
7.2	Ausführungsbestimmungen .....	9
7.3	Inkrafttreten.....	9

# 1 Allgemeines

- 1.1 Rechtsverhältnis **Art. 1**  
Die Einwohnergemeinde Burgistein erlässt, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), folgende Bestimmungen.
- 1.2 Aufgaben **Art. 2**  
<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde sowie in den Vertragsgemeinden gemäss Artikel 13, 14 und 15 FFG.  
  
<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

# 2 Feuerwehrdienstpflicht

- 2.1 Feuerwehrdienstpflicht **Art. 3**  
<sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und 52. Altersjahr sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.  
  
<sup>2</sup> Träger von Kaderchargen / Funktionsträger (Offiziere, Unteroffiziere) und Chargierte können freiwillig bei Bedarf und auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Altersgrenze hinaus während maximal 4 Jahren in ihrer Funktion belassen werden.

2.2 Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

### **Art. 4<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sowie von der Ersatzabgabe gemäss Artikel 14 auf Gesuch hin befreit sind:

- a) die Personen, die mindestens eine 50%-ige Invalidenrente beziehen,
- b) Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehr nicht vereinbar sind,
- c) Angehörige der Gemeindeführungsorganisation für ausserordentliche Lagen und der Bezirksführungsstäbe
- d) die Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben und
- e) Personen, welche Wohnsitz in Burgstein haben, aber in einer benachbarten Gemeinde Feuerwehrdienst leisten, sofern deren Einsatz beim fremden Korps begründet ist und der Mannschaftsbestand der Feuerwehr Burgstein eine solche Befreiung erlaubt

<sup>2</sup> Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sowie von der Ersatzabgabe gemäss Artikel 14 sind grundsätzlich befreit:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehr leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, sind Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens vier Jahre zur Feuerwehr zu verpflichten und
- b) für registrierte Partnerschaften gilt Bst. e sinngemäss

2.3 Kein Anspruch

### **Art. 5**

Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

---

<sup>1</sup> Änderung Art. 4 Abs. 1 und 2 beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2019

### 3 Organisation / Ausbildung / Ausrüstung

- 3.1 Organisation **Art. 6**  
Die Organisation der Feuerwehr richtet sich im Grundsatz nach den kantonalen Vorgaben.
- 3.2 Ausbildung **Art. 7**  
Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen orientiert sich nach den kantonalen Bestimmungen und den Bedingungen sowie Vorgaben des Gemeinderates.
- 3.3 Persönliche Ausrüstung **Art. 8**  
Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

## 4 Übungsdienst und Einsatz

- 4.1 Obligatorium **Art. 9**  
Die Teilnahme an den Übungen ist obligatorisch.
- 4.2 Eigentum Dritter **Art. 10**  
<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.  
<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.
- 4.3 Kommando **Art. 11**  
<sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.  
<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.
- 4.4 Einsatz des Sonderstützpunktes **Art. 12**  
Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt dieser das Kommando.
- 4.5 Betriebsfeuerwehren **Art. 13**  
<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.  
<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.  
<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

## 5 Finanzierung

### 5.1 Ersatzabgabe

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Personen, die von der aktiven Feuerwehr befreit sind bzw. nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 18 % der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird durch den Gemeinderat aufgrund des Finanzierungsbedarfs festgelegt.

<sup>3</sup> Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf der einfachen Steuer, welche sich aus dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet, erhoben.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

<sup>6</sup> Für die Festlegung der Pflichtersatzabgabe gilt die Mannschaftsliste per Stichtag 1.8. des laufenden Kalenderjahres.

<sup>7</sup> Von einer Ersatzabgabe sind einzig Personen nach Art. 4 befreit, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 beträgt.

<sup>7</sup> Die Limite des steuerbaren Einkommens von weniger als CHF 100'000.00 gemäss Abs. 6 basiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte), Stand Mai 2014, von 99.5 Punkten und kann vom Gemeinderat periodisch angepasst werden.

### 5.2 Bussen

#### **Art. 15**

Für unentschuldigtes Fernbleiben von Feuerwehrübungen werden Bussen erhoben.

## 5.3 Gebühren

**Art. 16**

Die Gemeinde kann für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren erheben von

- a) Personen und Institutionen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 und 14 Absatz 1 FFG in Anspruch nehmen
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen führen

## 5.4 Einsatzkosten

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechtes (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

## 5.5 Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 18**

<sup>1</sup> Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

<sup>2</sup> Entschädigungen für Einsätze im Rahmen von Feuerwehrzusammenarbeitsverträgen richten sich nach den abgeschlossenen Vertragsregelungen.

## 5.6 Rechnungsgrundsatz

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB sowie sonstige Einnahmen dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

<sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgabe und Betriebsbeiträge der GVB sowie der übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zulasten der ordentlichen Gemeinderechnung.



## 6 Zuständigkeiten

- 6.1 Gemeinderat **Art. 20**  
Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus.
- 6.2 Feuerwehrkommission **Art. 21**  
<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern.  
  
<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:  
a) ein Mitglied des Gemeinderates  
b) Kommandant der Feuerwehr  
c) Vizekommandant der Feuerwehr  
  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat definiert die Aufgaben der Feuerwehrkommission.

## 7 Straf- und Schlussbestimmungen

- 7.1 Strafen **Art. 22**  
<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.-- bis CHF 1'000.-- bestraft.  
  
<sup>2</sup> Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- 7.2 Ausführungsbestimmungen **Art. 23**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement zu erlassen.  
  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt insbesondere folgende Bereiche:  
▪ Feuerwehrdienstpflicht  
▪ Organisation / Ausbildung / Ausrüstung  
▪ Übungsdienst und Einsatz  
▪ Finanzen, insbesondere Finanzierung, Ersatzabgaben, Bussen, Gebühren, Einsatzkosten  
▪ Zuständigkeiten / Aufgaben und Befugnisse
- 7.3 Inkrafttreten **Art. 24**  
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.  
  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

## G e n e h m i g u n g

Das Feuerwehrreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2014 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung  
Der Präsident                      Der Sekretär

Beat Wyss                              Anton Wenger

## A u f l a g e z e u g n i s

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 12. November 2014 bis am 13. Dezember 2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger bekannt.

Gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung hat niemand Beschwerde erhoben.

Burgistein, 20. Januar 2015

Der Gemeindeverwalter  
Anton Wenger

## G e n e h m i g u n g

Die Ergänzung, Änderung und Neugestaltung des Artikels 4 des Feuerwehrreglements vom 13. Dezember 2014 wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2019 genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung  
Der Gemeindepräsident              Der Sekretär

  
Martin Franceschina

  
Roland Juen

## A u f l a g e z e u g n i s

Dieses Reglement lag vom 7. November bis 7. Dezember auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Publikation erfolgte am 7., 21. und 28. November 2019.

Gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung ist keine Beschwerde erhoben worden.

Burgistein, 10. Februar 2020

Der Gemeindeschreiber  
Roland Juen

